

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Firma Westermann GmbH & Co. KG, Okereistraße 7, 49479 Ibbenbüren beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erweiterung eines Steinbruchs um rd. 14,9 ha in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 7 und Verlängerung des Gewinnungsbetriebes in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 8 jeweils bis zum 31.12.2050. Der Gewinnungsbetrieb und die Erweiterung dienen dem Abbau von Sandstein und Ton. Die Verarbeitungskapazität liegt bei 500 t/h. Die beantragten Anlagenänderungen sollen ab dem 01.01.2021 in Betrieb genommen werden. Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (Stellungnahmen der Unteren Naturschutz- und Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt, des Geologischen Dienstes NRW, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, des Dezernats 32 (Regionalentwicklung) der Bezirksregierung Münster, der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde, der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zum Immissionsschutz) werden ab dem 25.08.2020 bis zum Ablauf des 24.09.2020 während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren und beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger

Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 515 zur Einsicht ausgelegt. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung erfolgen. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den Telefonnummern 02551/69-1456 oder -1455 bzw. an die Stadt Ibbenbüren unter den Telefonnummern 05451/931-7117 bzw. 7207. Die Sprechzeiten im technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren sind: Montag – Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Die Sprechzeiten beim Kreis Steinfurt sind: Montag – Donnerstag: 08:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden. Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schalltechnischer Bericht, Messbericht über Immissionsmessungen zur Ermittlung der Vorbelastung an Schwebstaub und Staubniederschlag, Sprengtechnisches Gutachten, Geotechnischer Untersuchungsbericht, Ergebnisbericht zur Erfassung der Tagfalter und des Nachtkerzenschwärmers, Ergebnisbericht zur Erfassung der Fledermäuse, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestandskarte der Biotoptypen und artenschutzrechtliche Darlegungen zur Verlegung eines Weges. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Ibbenbüren ab dem 25.08.2020 bis zum Ablauf des 26.10.2020

schriftlich oder elektronisch unter den E-Mail-Adressen umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de oder Karl-Ludwig.Borgmann@ibbenbueren.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 19.11.2020, 10:00 Uhr wird im Ratssaal des Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs.4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umwelt- und Planungsamt -

Steinfurt, den 10.08.2020

Az.: 566.0001/20/2.1.1

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters